

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 26=46 (1880)

Heft: 11

Rubrik: Eidgenossenschaft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 29.11.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

1837 wurde Aster zum Chef des Ingenieurkorps und der Pioniere und zum Generalinspektor der Festungen ernannt.

1849 nahm er seinen Abschied und starb 1855 in Berlin im Alter von 77 Jahren.

Mit Eifer hatte er jederzeit seine Privatstudien auf den Gebieten der modernen Kriegstheorie, der Militärgeographie, des Erziehungswesens und Ingenieur-Unterrichts fortgesetzt.

In der neuen Auflage sind die Arbeiten über Militärgeographie und Erziehungswesen weggelassen und es werden nur die Arbeiten über Kriegstheorie und den Ingenieur-Unterricht reproduziert, welche auch heute noch trotz aller Fortschritte in den verschiedenen Gebieten des militärischen Wissens ihren Werth behalten haben.

Die Arbeit Aster's zeichnet sich aus durch Gedankentiefe, Logik und eine eigenthümliche Schreibart.

Der Gegenstand wird immer streng wissenschaftlich, ja man kann sagen philosophisch, behandelt. — Das Studium der Aster'schen Schriften ist eine ernste Geistesarbeit, welche aber auch entsprechende Früchte gewährt.

Leisaden zum Unterricht in der beständigen Befestigung. Zum Gebrauche für die k. k. Militär-Bildungsanstalten etc. bearbeitet von Moriz Ritter von Brunner, k. k. Hauptmann im Geniestab und Lehrer am Stabsoffiziers-Kurs. Mit 10 Tafeln. Zweite Auflage. Wien, 1877. Verlag von Seidel und Sohn in Wien. Preis Fr. 8. 30.

Im gegenwärtigen Augenblicke, wo die Befestigungsfrage bei uns lebhaft besprochen wird, glauben wir, auf vorstehendes Unterrichtsbuch, welches einen der anerkannt tüchtigsten Kriegsingenieure Oesterreichs zum Verfasser hat, aufmerksam machen zu müssen. Da die permanente Befestigung bei uns vollständig vernachlässigt wurde und nicht einmal in den Zentralschulen als Lehrgegenstand figurirte, so dürfte es vielen Kameraden angenehm sein, sich in dem ihnen neuen Gebiet zu orientiren.

Der Herr Verfasser behandelt in gedrängter Kürze den gewählten Gegenstand. Sein Zweck ist: den Schülern ein klares Bild von dem Wesen, dem Werthe und der Wichtigkeit der Befestigungen zu geben. — Das Buch ist daher vortrefflich für den ersten Unterricht in diesem Zweig des militärischen Wissens und aus diesem Grunde wollten wir nicht unterlassen, neuerdings auf dieses Buch aufmerksam zu machen.

Die zahlreichen Tafeln erleichtern wesentlich das Verständniß.

Eidgenossenschaft.

— (Kreis schreiben.) Der Waffenchef der Infanterie hat an die Militärbehörden der Kantone folgendes Kreis schreiben erlassen:

Im Auftrage des eidg. Militärdepartements werden Sie eingeladen, die diesjährigen Wiederholungskurse der Infanterie nach Maßgabe des vom Bundesrathe unterm 23. Januar l. J. festgesetzten Verzeichnisses der Militärschulen zu beschicken und dabei folgende nähere Weisungen zu berücksichtigen:

I. Wiederholungskurse der Infanteriebataillone. 1) In die diesjährigen Wiederholungskurse haben einzurücken:

a. Sämmtliche den Bataillonen angehörende Offiziere, mit Ausnahme der den Bataillonen als überzählig zugetheilten Stabs-offiziere und der zur Adjutantur kommandirten Offiziere.

Zu den Wiederholungskursen der 2. und 8. Division hat der Bataillonsarzt zur sanitätsförmigen Eintrittsmusterung und zwar unberitten einzurücken und nur am darauf folgenden Tage noch im Dienst zu bleiben.

Die Quartiermeister sind auf den Nachmittag vor dem Einrückungstag der Bataillone zur Uebernahme der Kaserne und zur Vorbereitung der Verpflegung etc. einzuberufen.

In den Aufgeboten sind die Offiziere darauf aufmerksam zu machen, daß sie beim Einrücken eine Prüfung zu bestehen und Strafe zu gewärtigen haben, wenn die Resultate der Prüfungen billigen Ansprüchen nicht entsprechen.

b. Die Unteroffiziere der Jahrgänge 1850—1860. Die Pionnier-Unteroffiziere sind nur bei der 3., 6. und den Regimentern 30 und 32 der 8. Division, die Traingeföhren nur bei der 3. und 6. Division aufzubieten.

c. Von den ältern als den sub b erwähnten Jahrgängen sind diejenigen Unteroffiziere und übrige Cadres einzuberufen, welche Grade oder Stellen bekleiden, die nicht in einer Mehrzahl bei den betreffenden Stäben oder Kompagnien sich vorfinden, wie z. B. die Feldweibel, Fouriere, Wärter- und Träger-Unteroffiziere u. s. w.

d. Von den Trompetern sind sämmtliche Jahrgänge des Auszuges einzuberufen, insofern dieses zur Herstellung des vollständigen Bataillonsorchesters nothwendig ist.

e. Die gewehrtragenden Soldaten, Wärter, Träger und Tambouren der Jahrgänge 1852—1859. Von den Büchsenmachern ist je einer mit dem Bataillon einzuberufen, die übrigen Büchsenmacher der 2., 3., 6. und 8. Division haben einen speziellen Wiederholungskurs zu bestehen (Ziff. III hienach). Die Pionniere sind nur mit den Bataillonen der 3. und 6. und den Regimentern 30 und 32 der 8. Division, die Trainsoldaten nur mit den Bataillonen der 3. und 6. Division einzuberufen. Die Büchsenmacher haben die ihnen verabsfolgten Gewehre mitzubringen.

Die diesjährigen Rekruten, mit Ausnahme der aus denselben hervorgegangenen Unteroffiziere, sowie der in den Rekrutenschulen zu Unteroffizieren empfohlenen Rekruten, haben an den Wiederholungskursen nicht theilzunehmen.

2) In Abweichung vom frühern Verfahren sind nach dem Einrücken keine Ueberzählige mehr zu entlassen.

3) Wo Bataillonsbesammlung stattfindet, ist diejenige Mannschaft, welche Krankheits halber Anspruch auf Dispensation vom Dienst machen will, schon auf den Tag vor der Besammlung ihres Korps auf Vormittags 10 Uhr einzuberufen. Auf die gleiche Zeit sind zur Vornahme der ärztlichen Untersuchung dieser Mannschaft die Aerzte und die Sanitäts-Unteroffiziere aufzubieten, sowie zur Kontrollirung der Einrückenden und zur Entgegennahme der Verfügungen der Aerzte bezüglich der Dienstleistung der Untersuchten ein Lieutenant jeder Kompagnie.

Die auf diesen Tag einberufenen Offiziere und Sanitäts-Unteroffiziere erhalten die reglementarische Beföhlung; die sich zur Untersuchung stellende Mannschaft dagegen hat für diesen Tag keinerlei Anspruch auf Entschädigung. Die Dienstuntauglichen sind sofort wieder zu entlassen. Bei vorübergehenden Leiden ist zu Gunsten der kantonalen Behörden, wegen der spätern Wieder-einberufung, die muthmaßliche Dauer der Heilung anzugeben.

4) Den Bataillonen ist das reglementarische Korpsmaterial zu verabsolgen, bei der 2. und 8. Division jedoch mit Ausnahme der Fuhrwerke und des Offizierskoffergehörs. Bei den zuletzt genannten Divisionen sind die Büchsenmacher-Rüsten auf den Waffenplatz zu senden und wird bezüglich des Sanitätsmaterials der Oberfeldarzt das Nöthige anordnen.

5) Die kantonalen Zeughausverwaltungen haben für die Wiederholungskurse der 2., 6. und 8. Division per Gewehrtragenden mitzugeben:

40 scharfe Patronen aus den Beständen von 1878 oder in Ermangelung derselben aus denjenigen von 1877.

20 blinde Metallpatronen für die bataillonsweisen Uebungen.

25 " " " " regimentalweisen "

30 " " " " brigadeweisen "

Den Gewehrtragenden der 3. Division sind mitzugeben:

Füllkugeln, 20 scharfe Patronen.

Schüßen, 25 scharfe Patronen.

120 blinde Patronen per Gewehrtragender.

6) An Reglementen haben die Unteroffiziere mitzubringen:

das Dienstreglement,

die Exercierreglemente (Soldaten-, Kompanie- und Bataillons-
schule).

die Anleitung zum Zielschießen.

7) Sie werden ersucht, den Bataillonskommandanten und zwar auch denjenigen der Schützenbataillone die Generalbefehle, Instruktionspläne, Schulberichtformulare, Marschrouten u., nachdem Sie denselben für sich die nötigen Notizen entnommen haben werden, zu weiterer Vollziehung zuzustellen.

Gewissen wollen Sie für rechtzeitige Zusendung allfälliger noch fehlender Schießhefte des Mannes an die Bataillonskommandanten sorgen.

8) Einer Reklamation des eidg. Eisenbahndepartements entsprechend wollen Sie in geeigneter Weise dafür sorgen, daß den zu den Wiederholungskursen einrückenden Militärs strengstens untersagt wird, leere Flaschen aus den Eisenbahnzügen zu werfen.

II. Kurse für Nachdienstpflichtige. 1) Wer dem Aufgebot zu den Wiederholungskursen unentschuldig nicht Folge leistet, ist angemessen zu bestrafen und hat überdies einen Nachdienst zu bestehen. Zum Nachdienst sind ferner auch diejenigen einzuberufen, welche aus irgend einem Grunde vom Wiederholungskurs dispensiert worden sind.

2) Der Nachdienst hat, wenn immer möglich, mit einem nachfolgenden Wiederholungskurs eines Bataillons des gleichen Kantons statzufinden.

Wo dies nicht möglich ist, sind die Nachdienstpflichtigen in die auf Seite 10 des Schultableau's verzeichneten Kurse einzuberufen.

Die Nachdienstpflichtigen sind mit Munition auszurüsten, wie die zu den bataillonsweisen Wiederholungskursen kommandierte Mannschaft.

3) In den Publikationen der Aufgebote ist insbesondere darauf aufmerksam zu machen, daß Verfügungen der zuständigen Behörden zu gewärtigen sind, wonach versäumter Wiederholungsunterricht nachzuholen ist, bevor der Uebertritt in die Landwehr stattfinden darf.

III. Spezieller Wiederholungskurs für Büchsenmacher. Zu den Wiederholungskursen der Schützen- und Füllkuglbataillone der 2., 3., 6. und 8. Division wird nur je ein Büchsenmacher einberufen und zwar derjenige, der am meisten technische Fertigkeit besitzt, oder in den letzten Jahren die Büchsenmacherschule bestanden hat.

Die übrigen sind nach später zu gebenden Weisungen zu einem technischen Spezialkurs zu beordern.

Dieser Spezialkurs gilt für einen gesellschaftlichen Wiederholungskurs, die Mannschaft erhält daher keine Solzulage.

Die Namensverzeichnisse der in den Spezialkurs beordneten Büchsenmacher sind dem Unterzeichneten bis Ende August einzusenden.

IV. Kommando der Wiederholungskurse. Das Kommando der Wiederholungskurse der Infanterie ist übertragen:

1) Bei der 6. Division den Brigadeführern.

2) Bei der 8. Division den Regimentskommandanten.

3) Bei der 2. Division den Bataillonskommandanten.

4) Für die Nachkurse den Kommandanten der Offiziersbildungsschulen der Infanterie (Kreisinstruktoren).

5) Für den speziellen Wiederholungskurs der Büchsenmacher werden weitere Bestimmungen vorbehalten.

— (Vergleichung der Leistungsfähigkeit des schweizerischen und des deutschen Infanteriegewehrs.) (Korr.) In der letzten Zusammenkunft des Genieoffiziertränzgens in Bern wurde durch Herrn Haller,

Ingenieur auf dem eidg. Stabsbureau, ein Vortrag über obiges Thema gehalten, welcher auch weiteren Kreisen von Interesse sein dürfte.

Der Vortragende berührte zuerst kurz die Thatsache, daß bei Eingeladung des schweizerischen Repetirgewehrs, dessen Feuerge-
schwindigkeit identisch ist mit derjenigen des deutschen Infanterie-
gewehrs; ferner deutete er an, daß beim Schießen auf kleine,
naheliegende Ziele die Leistungen einer Feuerwaffe nach deren
Präzisionsergebnissen zu beurtheilen sind.

Gestützt auf den Grundsatz:

„Abgesehen von der Feuerge-
schwindigkeit ist die Leistungs-
fähigkeit einer Feuerwaffe der Zerstörung proportional,
welche eine bestimmte Anzahl ihrer Geschosse auszuüben
vermögen,“

beweist der Vortragende sodann die annähernde Richtigkeit fol-
gender zwei Thesen:

1) Ist auf eine gegebene mittlere Zielstanz die Gesamt-
längenstreuung eines Gewehrs (in der Hand des Schützen) unter
allen Umständen kleiner als die Länge des Zielobjektes in der
Schiessrichtung, so ist die Leistungsfähigkeit der Waffe dem be-
strichenen Raume ihres Einzelgeschosses proportional.

2) Ist auf eine gegebene mittlere Zielstanz die Gesamt-
längenstreuung eines Gewehrs (in der Hand des Schützen) unter
allen Umständen größer als die Länge des Zielobjektes in der
Schiessrichtung, so ist die Leistungsfähigkeit der Waffe ihrer Prä-
zision (in der Hand des Schützen) proportional.

Sodann wies der Vortragende durch Zahlenergebnisse nach, daß
betreffend bestrichene Räume des Einzelgeschosses die Schießver-
suche in Thun mit dem schweizerischen Repetirgewehr etwas
bessere Resultate ergeben, als die Schießversuche auf preussischen
Waffenplätzen mit dem deutschen Infanteriegewehr, daß aber
unter identischen Luftdruck- und Temperaturverhältnissen die Ra-
nz der Flugbahn des schweizerischen Gewehrs dem deutschen
gegenüber etwas nachsteht, indem unter diesen Umständen folgende
Zahlen relative Geltung haben:

Maximum des bestrichenen Raumes, senkrecht geschossen auf
Infanterie:

Deutsches Infanteriegewehr 350 m.

Schweizerisches Repetirgewehr 340 m.

Bestrichene Räume für Einzelgeschosse auf

600 m. 1600 m.

Deutsches Infanteriegewehr 49 m.; 7,4 m.

Schweizerisches Repetirgewehr 45 m.; 6,7 m.

Hierzu ist zu bemerken, daß die Verhältnisse für Berechnung
obiger Zahlen für das schweizerische Repetirgewehr höchst wahr-
scheinlich viel zu ungünstig angenommen wurden.

Schließlich wurde ebenfalls an der Hand von Zahlen darge-
than, daß betreffend Präzision das schweizerische Repetirgewehr
dem deutschen Infanteriegewehr bedeutend überlegen ist, indem
letzteres auf Schußstößen von 300 m. bis 1200 m., beziehungs-
weise 10% bis 70% mehr Streuung aufweist als die schweizerische
Waffe.

In Hinsicht auf die beunruhigenden Nachrichten über die In-
feriorität unserer Repetirwaffe gegenüber dem deutschen Gewehr
sind die Resultate des oben skizzierten Vortrages vollständig ge-
eignet, dem Schweizer-Wehrmanne das Zutrauen zu der ihm lieb
gewordenen Waffe zurückzugeben. Die durch die genauesten Rech-
nungen unter Annahme ungünstiger Verhältnisse für das schwei-
zerische Gewehr sich ergebende mindere Leistungsfähigkeit desselben
ist so unbedeutend, daß sie für die Praxis von keinem Belange
sein kann und die Kosten einer bedeutenden Umänderung unseres
Repetirgewehrs spürlich erspart werden können.

Ueberdies darf noch hinzugefügt werden, daß die Berechnungen
und Angaben des Herrn Ingenieur Haller das vollständigste
Vertrauen verdienen, indem derselbe seit mehreren Jahren noch
unter der Leitung des Herrn Oberst Siegfried sel. vielfach mit
solchen Arbeiten und auch mit der Leitung von in Thun vorge-
nommenen Schießversuchen betraut war.

L.